

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Juli 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur anteiligen Kostentragung der Jahressonderzahlung bei Dienstgeberwechsel (§ 40 AVR-Bayern)

§ 1

§ 40 Abs. 3 Unterabs. 2 AVR-Bayern wird um folgende amtliche Anmerkung ergänzt:

„Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin, dessen / deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. Dezember endet und der / die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber / einer Dienstgeberin gestanden hat, erhält die Jahressonderzahlung, wenn er / sie im unmittelbaren Anschluss an sein / ihr Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Dienstgeber / einer anderen Dienstgeberin im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. übertritt.

Amtliche Anmerkung:

Im Falle eines innerdiakonischen Dienstgeberwechsels i.S.d. Absatz 3 Unterabsatz 2 erfolgt die Auszahlung der Jahressonderzahlung durch den aktuellen Dienstgeber/ die aktuelle Dienstgeberin. Der oder die vorherige(n) Dienstgeber / Dienstgeberin(nen) erstatten dem aktuellen Dienstgeber/ der aktuellen Dienstgeberin anschließend die anteiligen Kosten für die Zeit, in der der Dienstnehmer/ die Dienstnehmerin in diesem Kalenderjahr bei ihm/ ihr beschäftigt war.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Wechseln Mitarbeitende innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche bzw. der Diakonie in Bayern den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin, so erhalten sie bei unmittelbarem Anschluss des neuen Dienstverhältnisses dennoch die gesamte Jahressonderzahlung nach § 40 AVR-Bayern.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 AVR-Bayern mit dem Grundentgelt für November und somit durch den Dienstgeber/ die Dienstgeberin, bei dem/ der die Mitarbeitenden im November beschäftigt sind.

Ein interner Kostenausgleich unter den betroffenen Dienstgebern/ Dienstgeberinnen fand bislang nur auf Freiwilligkeitsbasis statt.

Durch die neu eingefügte amtliche Anmerkung wird nun bei innerdiakonischem Dienstgeberwechsel zwischen den betroffenen Dienstgebern/ Dienstgeberinnen ein Kostenausgleich normiert, so dass der bisherige Dienstgeber/ die bisherige Dienstgeberin nunmehr verpflichtet ist, seinen/ ihren Anteil an den Kosten für die Jahressonderzahlung zu tragen.

Beispiel:

Der Mitarbeitende war vom 1. Januar bis zum 31. Mai bei Dienstgeber X beschäftigt und wechselt zum 1. Juni zu Dienstgeber Y. Dienstgeber Y zahlt ihm im November die ungekürzte Jahressonderzahlung für das gesamte Kalenderjahr aus. Dienstgeber X muss dem Dienstgeber Y die anteiligen Kosten der Jahressonderzahlung für die Monate Januar bis Mai erstatten.